

Betrifft: Masterstudien im Bereich der Primarstufe, Studienbeginn 2017/18 und im Bereich der Berufspädagogik Studienbeginn 2018/19

Sehr geehrte Frau Sektionschefin, liebe Angela!

Die PH Niederösterreich, die PH Oberösterreich sowie die Pädagogischen Hochschulen im Entwicklungsverbund Süd-Ost, PH Steiermark, KPH Graz, PH Kärnten und PH Burgenland planen unter Bezugnahme auf § 80 Abs. (8) Z.4 des HG in der derzeit gültigen Fassung Masterstudien bereits vor dem Studienjahr 2019/20 anzubieten. In Niederösterreich, Oberösterreich, Kärnten und der Steiermark ist der Start mit dem Studienjahr 2017/18 geplant, im Burgenland ein Jahr später. Für alle Standorte liegen vom bmb genehmigte Curricula für das Masterstudium Primarstufe mit einem Studienstart 1.10.2017 und einer Zulassungsvoraussetzung der Studierenden, die auf § 82c beruht, vor. Für diese Studien gibt es in der Zwischenzeit an allen Hochschulen zahlreiche Anmeldungen.

In der Novelle zum Hochschulgesetz wird die Zulassung zu Masterstudien im § 38d neu und gänzlich anders geregelt als derzeit im § 82c.

Im § 82c ist das Übergangsrecht für Absolventen und Absolventinnen sechssemestriger Bachelorstudien wie folgt geregelt:

§ 82c Die Zulassung zu einem Masterstudium gemäß § 35 Z 1a nach Absolvierung eines sechssemestrigen Bachelorstudiums zur Erlangung eines Lehramtes setzt die Erbringung weiterer 60 ECTS-Credits durch die Absolvierung einschlägiger Studien im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung an einer Pädagogischen Hochschule oder einer Universität voraus.

§ 38d sieht im Gesetzesentwurf hingegen andere Zulassungsvoraussetzungen vor:

§ 38d (1) Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger Bachelorstudien für das Lehramt an Pädagogischen Hochschulen haben vor der Zulassung zum Masterstudium für das Lehramt ein Erweiterungsstudium zu absolvieren. Dieses umfasst 60 bis 90 ECTS-Anrechnungspunkte, welche im Curriculum für das Bachelorstudium für das Lehramt oder in einem eigenen Curriculum auszuweisen sind.

Der vorgesehene Entfall des § 82c führt zu einer Benachteiligung von StudienwerberInnen und Studienwerbern, die sich im Sinne der Professionalisierung im Laufe Ihres Berufslebens kontinuierlich weitergebildet haben. Ihnen ist es aufgrund der bestehenden Gesetzeslage möglich, um Zulassung zum Masterstudium anzusuchen bzw. noch weitere Lehrgänge und Hochschullehrgänge zu absolvieren, um die Voraussetzungen für ein Masterstudium gemäß dieser Gesetzeslage zu erfüllen. Auch wenn der Gesetzesentwurf im § 56 eine Anerkennung von Prüfungen vorsieht, engt § 38d durch die Bezugnahme zum Bachelorstudium die Anerkennungsmodalitäten doch stark ein und führt durch die standortspezifischen curricularen Unterschiede vor allem im Bereich der Schwerpunkte, zu einer Ungleichbehandlung von StudienwerberInnen.

Die Beibehaltung des § 82c wäre für den Bereich der Primarstufe sowie der Berufspädagogik gerade deshalb wünschenswert, da die in den Erläuterungen (2348 der Beilagen XXIV. GP) zur PädagogInnenbildung neu ausdrücklich festgehaltene Flexibilität erhalten bliebe. Der von allen Pädagoginnen und Pädagogen erwarteten Bereitschaft zur Weiterbildung wurde durch die Regelung des § 82c Rechnung getragen, nämlich dahingehend, dass die Differenz der 60 Credits durch andere Studien der Aus-, Fort- und Weiterbildung an Pädagogischen Hochschulen oder Universitäten abgedeckt werden kann. Schon aufgrund dieser bestehenden Regelung muss auf die „Einschlägigkeit“ Bedacht genommen werden, sodass die 60 ECTS-Anrechnungspunkte Inhalte

abdecken müssen, die im Curriculum alt nicht in dem Ausmaß bezogen auf Tiefe bzw. Breite enthalten waren. Die Entscheidung liegt sodann beim zulassenden Organ.

Die geplante Neuregelung in § 38d lässt aber gerade diese Flexibilität, die der Gesetzgeber selbst in seiner Novelle zum Hochschulgesetz 2005 mit der Einführung der PädagogInnenbildung neu begründet und mit der Bestimmung des § 82c geschaffen hat, vermissen. Nun wird ein neuer bürokratischer Akt gesetzt, der mit einem enormen Aufwand verbunden ist, indem nicht mehr das zulassende Organ über die Einschlägigkeit entscheidet, sondern über Anrechnungsmöglichkeiten das Erweiterungscurriculum bzw. die im Curriculum neu ausgewiesenen 60 ECTS-Anrechnungspunkte erfüllt werden müssen.

Ein derartig enges Korsett für ein angestrebtes Masterstudium, wie mit der Regelung des § 38d Abs. 1 geplant, steht also eindeutig im Widerspruch zu allen von Pädagoginnen und Pädagogen geforderten Fort- und Weiterbildungsinitiativen, da gerade diese Flexibilität verloren geht und spricht auch den Rektoraten die Kompetenz ab, die normierte Einschlägigkeit sachkundig beurteilen zu können und damit die Zulassungskriterien als erfüllt zu bewerten.

Da der Erwerb zusätzlicher, auch höherer Qualifikationen durch Hochschullehrgänge mit Masterabschluss sowie durch Masterstudien eine wichtige Maßnahme zur geforderten Steigerung der Professionalität von Lehrerinnen und Lehrern ist, schlagen wir folgende Änderungen im Gesetzesvorschlag vor:

- Aufrechterhaltung bzw. in Kraft treten des § 82c mit 1. Oktober 2017: damit kann garantiert werden, dass die individuelle Steigerung der Professionalität gekoppelt mit Maßnahmen zur Personalentwicklung an den einzelnen Schulstandorten weiterhin bestehen bleibt.
- Gleichzeitige Wirksamkeit des § 38d, da auch Erweiterungsstudien eine sehr gute Möglichkeit zur Steigerung der Professionalität darstellen und im Dienst stehenden Lehrerinnen und Lehrern dadurch der Zugang zu einem Studium ermöglicht wird – insbesondere die Weiterqualifizierung im Bereich der Inklusion und der sprachlichen Bildung spielt eine wichtige Rolle.

Äußerst dringlich ist die Angelegenheit insofern, da Studienwerber/innen, die bereits zu den Masterstudien angemeldet sind, sollte nur § 38 d in Kraft treten, nach anderen Kriterien zugelassen werden müssten, als nach jenen, aufgrund derer sie sich zum Studium beworben haben.

Mag. Dr. Siegfried Barones, Rektor
Kirchliche Pädagogische Hochschule Graz

Mag. Herbert Gimpl, Rektor
Pädagogische Hochschule Oberösterreich

Univ.-Prof. MMag. DDr. Erwin Rauscher, Rektor
Pädagogische Hochschule Niederösterreich

Prof. Mag. Dr. Elgrid Messner, Rektorin
Rektorin, Pädagogische Hochschule Steiermark

Mag. Dr. Walter Waldner, Vizerektor (in Vertretung von Prof. Mag. Dr. Marlies Krainz-Dürr, Rektorin) Pädagogischen Hochschule Kärnten

Mag. Dr. Walter Degendorfer, Rektor
Pädagogische Hochschule Burgenland

Ergeht an:

SektChef Mag. Angela Weilguny

MinR Mag. Ursula Zahalka

Mag. Elisabeth Neubauer

und als Stellungnahme an:

BMB und Präsidium des Nationalrates